Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2019-0527)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992 | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abt-11@bmnt.gv.at

Wien, 29. März 2019

Verordnung gemäß § 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes mit der die Bundes-LärmV geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 25. Februar 2019 übermittelten Entwurf einer Verordnung gemäß § 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes mit der die Bundes-LärmV geändert wird, BMNT-UW.1.4.12/0011-I/1/2019, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Diese Novellierung betrifft folgende Punkte:

- Aktualisierte Aufzählung jener Regelwerke (im Sinne der Richtlinie 2015/996/EU), mit deren Hilfe die Emissionen und Immissionen der Umgebungslärmquellen (Kfz-Verkehr, Schienenfahrzeuge, Luftverkehr, Industrieanlagen) bei der Erstellung von strategischen Lärmkarten verbindlich und einheitlich zu ermitteln sind.

- Aktualisierung der Anforderungen für die Erstellung der strategischen Lärmkarten. Beispielsweise wurde der Ermittlungsraster zur Berechnung des Umgebungslärms durch Flugverkehr auf den europäischen Standard 50 x 50 m

festgelegt. Eine Ausdehnung des Rasters von 5 x 5 m auf 10 x 10 m ist nur mehr beim Eisenbahnverkehr vorgesehen. Im Rahmen der strategischen Lärmkartierung ist nach ÖAL-Richtlinie Nr. 28/2019 mit 100 % günstigen Bedingungen in Richtung der Schallausbreitung also mit p=1 in Formel 10 der ÖAL-28 zu rechnen.

- Im Kapitel betreffend die von der jeweiligen Pegelklasse betroffenen EinwohnerInnen entfielen die Kindergärten.

- Die Gemeinde Leonding wurde in den Ballungsraum Linz (Linz, Traun, Leonding) aufgenommen. Folge davon ist, dass nach dem Bundes-LärmG auch für Leonding strategische Lärmkarten und ggf. Aktionspläne auszuarbeiten sind.

ad § 4 Abs. 2 Z 5 Entwurf
Nachdem in Österreich durch das zentrale Melderegister alle Daten zur Bestimmung der Anzahl der BewohnerInnen von Gebäuden leicht verfügbar sind, darf daher ausschließlich der Fall 1A laut ÖAL-Richtlinie Nr. 28 (Seite 30, Punkt 5.3.2.) für die Zuweisung von Lärmpegeln und BewohnerInnen zu Gebäuden angewendet werden.

ad § 5 Abs. 3 Z 3 aktuelle Fassung vs § 5 Abs. 2 Z 2 Entwurf
Statt Beibehaltung der Rechenpunkte im Abstand von 3 m an der Fassade sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs Schallimmissionen und der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 wesentlich weniger Rechenpunkt pro Fassade erforderlich.
Die BewohnerInnen von Häusern höher als 4 m sind einer höheren Belastung ausgesetzt, werden aber einer geringeren Pegelklasse in 4 m Höhe zugeordnet. Beide Punkte stellen somit eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und Vereinfachung dar, die abzulehnen ist.

ad § 5 Abs. 3 Z 5
Der bisherige § 5 Abs. 3 Z 5 wird inhaltlich nicht verändert, wird aber durch den Entfall von Abs. 1 künftig zum Absatz 2. In § 5 Abs. 2 Z 4 ist unverändert festgelegt, dass in den strategischen Lärmkarten die Auswirkungen industrieller Anlagen <u>nur außerhalb des Betriebsgeländes</u> darzustellen sind.

Fachlich hat das den Nachteil, dass Ort und Anzahl der in der Berechnung verwendeten Schallquellen nicht mehr erkennbar sind. Bei Betrachtung der

strategischen Lärmkarten für industrielle Anlagen in Österreich zeigt sich allerdings, dass abgesehen von den betrieblichen Dachflächen (diese liegen ja üblicherweise über der darzustellenden Rechenhöhe von 4 m), die Lärmsituationen auf den Betriebsgeländen ohnehin dargestellt werden. Die in den Industrielärmkarten verwendeten Pegelklassen unterscheiden sich nicht von den strategischen Lärmkarten für den Straßenverkehr und sind damit genauer als für die industriellen Anlagen gefordert. Gleiches ist bei den strategischen Lärmkarten für den Schienenverkehr zu erkennen. Aus fachlicher Sicht sollte dieser Absatz entsprechend angepasst werden, sodass die Anforderungen an die Darstellung in den strategischen Lärmkarten mit der der bewährten Praxis übereinstimmen.

Es darf daher folgende Textfassung für den neuen § 5 Abs. 2 Z 4 vorgeschlagen werden:
Aus den Rechenergebnissen in den Rasterpunkten wird für die planliche Darstellung durch Interpolation die Lage der Punkte des dargestellten Lärmindizes in 5 dB-Stufen auf den Rasterlinien ermittelt. Die Linien der Lärmindizes in 5 dB-Stufen werden durch Verbindung dieser Punkte unter Anwendung eines geeigneten mathematischen Glättungsverfahrens ermittelt und sind in der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte von einschließlich 55 dB bis 75 dB ***(darüber mit >75 dB)*** *für den* L_{den} *und von einschließlich 45 dB bis 70 dB (****darüber mit >70 dB)*** *für den* L_{night} *darzustellen.* ***Die Verbindung der Punkte hat nicht linear zu erfolgen, sondern interpolierend mit stetigem Tangentenverlauf. Zur Interpolation ist ein Polynom 3. Grades zu verwenden.***

ad § 5 Abs. 4 aktuelle Fassung vs § 6 Abs. 2a Entwurf:
Gemäß § 5 Abs. 4 der aktuellen Fassung hat die Zuordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen, Kindergärten oder Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse nach dem höchsten Wert des Lärmindex an der Fassade zu erfolgen. In der Fassung des Entwurfs sind die Begriffe „Gebäude" und „Kindergärten" aus der Bestimmung gestrichen. Dazu ist auszuführen, dass nicht jeder Aufenthaltsraum in der Nutzungsart Wohnraum festzulegen ist. Durch die gegenständliche textliche Einschränkung drohen jene Gebäude aus der Wertung zu fallen, die keiner Wohnnutzung dienen, die dennoch über Aufenthaltsräume verfügen und in denen sich daher Personen über einen längeren Zeitraum aufhalten.

Zum Weiteren ist durch den Wegfall des Gebäudebegriffes nicht klar, ob sich Einfamilienhäuser weiterhin als Gegenstand des Adressatenkreises verstehen dürfen.
Auch wenn Kindergärten in der europäischen Umgebungslärmrichtlinie nicht aufscheinen, ist die neue Fassung zum Nachteil der schützenswerten Bevölkerung.

ad § 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 4:
Auch in diesen Ziffern kommt es zum Streichen von *Kindergärten* aus dem Gebiet der strategischen Umgebungslärmkarten. Festgehalten wird in den erläuternden Bemerkungen diesbezüglich, dass sich der Begriff *Kindergarten* nicht in Anhang IV der RL 2002/49/EG findet.
Dem ist zu entgegnen, dass Art 7 iVm Anhang IV der RL 2002/49/EG zum einen auf (an strategische Umgebungslärmkarten zu stellende) Mindestanforderungen abstellt und keinesfalls Kindergärten ausschließt. Dass mit Kleinkindern gerade die Schutzbedürftigsten unserer Gesellschaft aus dem Schutzzweck der Norm genommen werden, mindert die Qualität des gegenständlichen Entwurfes erheblich.

Nicht nachvollziehbar ist das Argument, wonach Standorte von Kindergärten nicht flächendeckend zur Verfügung stünden. Die Aufzählung in § 6 Abs. 1, 2 und 4 der aktuellen Fassung sollte daher vollständig beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Definition der Kategorie E des Anhangs II zum UVP-G verwiesen, wonach Bauland sowie Gebiete von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen und Schulen als Grundstücke festgelegt werden, die besonderen Schutz vor UVP-gegenständlichen Projekten, sohin auch vor Straßenbauprojekten, genießen. Eine Angleichung der Rechtslage wäre daher mehr als zielführend.

ad Schwellenwerte in § 6
Generell wird bemängelt, dass statt verbindlichen Grenzwerten Schwellenwerte vorgegeben werden. Wenn jedoch an Schwellenwerten festgehalten wird, sollten diese um 5 dB reduziert bzw. den Schwellenwerten der WHO angepasst werden. Damit würde ein Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und Lebensqualität der lärmbelasteten Bevölkerung gesetzt werden.

ad § 9 aktuelle Fassung
Es heißt: *Der Detaillierungsgrad der Bearbeitung ist so zu wählen, dass die Wirkung der Maßnahmen, die Kosten der Realisierung und die Anzahl der entlasteten Personen möglich ist.*
Diese Regelung ist sprachlich unverständlich. § 9 Abs. 2 sollte einer verständlicheren Fassung zugeführt werden. Dabei sollte die Entlastung der größtmöglichen Anzahl von Personen oberste Maxime sein.

ad § 10 Z 15 Entwurf
Es heißt: *eine verfügbare Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.*

Das im Entwurf eingepflegte Wort „verfügbare" sollte keine Verwendung finden. Stattdessen sollte lieber die Wortfolge „nach dem Stand der Technik" eingefügt werden. Dies würde bedingen, dass die Schätzung wissenschaftlich hergeleitet wird.

Schlussfolgerung
Allgemein hält der Entwurf mit dem kontinuierlichen Anstieg der der Belästigung durch Umgebungslärm ausgesetzten Bevölkerung nicht Schritt. Die über die Angleichung der Berechnungsmethoden hinausgehenden Änderungen verabsäumen, die seit Jahren lärmbelasteten Wohngegenden und somit massivem Umweltlärm ausgesetzte Bevölkerung nachweislich unter Schutz zu stellen.

Da es wissenschaftlich erwiesen ist, dass Verkehrslärm gesundheitsschädlich ist und Behandlungskosten in Milliardenhöhe nach sich zieht, sollten auch die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden, um die Belastung durch Verkehrslärm zu mindern.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär